PRÜFUNGSBERICHT

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2013

IRE|BS FOUNDATION FOR AFRICAN REAL ESTATE RESEARCH REGENSBURG

AUSFERTIGUNG NR.: 13/13

# **□**BFS

# **IBFS**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

			SEITE			
A.	Prüfungsauftrag					
B.	B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN					
	ST	ELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	2			
C.	Du	RCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	3			
	1.	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	3			
	2.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	3			
D.	FE	STSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6			
	1.	BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN	6			
	2.	JAHRESABSCHLUSS	6			
E.	ST	ELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	7			
	1.	WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN UND WESENTLICHE ÄNDERUNGEN				
		IN DEN BEWERTUNGSGRUNDLAGEN	7			
	2.	SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHMEN	7			
	3.	FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	7			
F.	FE	STELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES	8			
	1.	FESTSTELLUNGEN ZUM ERHALT DES STIFTUNGSVERMÖGENS UND SATZUNGSGEMÄßER				
		VERWENDUNG DER STIFTUNGSMITTEL	8			
	2.	ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS (BERICHT NACH ART. 16 ABS. 1 SATZ 4 BAYSTG)	8			
G	\ <b>/</b> ///	EDERGARE DES RESTÄTIGLINGSVERMERKS LIND SCHLLISSREMERKLING	10			

# **JBFS**

# **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage I BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013

Anlage II GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2013 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013

Anlage III ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013

Anlage III a ANLAGENSPIEGEL

Anlage IV BESTÄTIGUNGSVERMERK

Anlage V ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN - STAND 1. JANUAR 2002

## A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von dem Vorstand der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, – im Folgenden auch kurz "IRE|BS" oder "Stiftung" genannt – erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 der Satzung. Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung und gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 des Bayrischen Stiftungsgesetzes ("BayStG") in der Fassung vom 26. September 2008 erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen.

Auf die Stiftung treffen in analoger Anwendung die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB zu. Gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bestehen nicht. Die Stiftung hat den Prüfungsbericht nach Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des BayStG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" und dem IDW Prüfungsstandard 740 "Prüfung von Stiftungen" erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage IV beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

# B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Stiftung hat zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet. Damit entfällt eine Stellungnahme durch uns hierzu.

# C. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

#### 1. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Wir haben den Jahresabschluss der IRE|BS für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 des BayStG in der Fassung vom 26. September 2008 erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

## 2. ART UND UMFANG DER PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an-

gewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften des Vorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Stiftung, einer vorläufigen Einschätzung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der Stiftung. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- Finanzanlagen, Bewertung der Wertpapiere;
- Bestand und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände und der sonstigen Verbindlichkeiten;
- Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel;
- Kapitalerhaltung auf Basis einer nominellen Kapitalerhaltung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemund Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Stiftungszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene analysierten wir anschließend die Geschäftsprozesse. In diesem

zweiten Schritt der Prozessanalyse beurteilten wir, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Abläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert wurden.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Wir haben die Prüfung im September 2014 durchgeführt und am 8. September 2014 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

# D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

## 1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

#### 2. JAHRESABSCHLUSS

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung entwickelt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie stiftungsrechtlicher Besonderheiten aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Ebenso wurde die Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 2 HGB bezüglich der Angaben nach § 285 Nr. 3, 4, 17 und Nr. 29 HGB im Anhang zu Recht in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Die ergänzenden Bestimmungen der Satzung wurden beachtet.

# E. STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden basieren auf der Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

# 2. SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHMEN

Im Geschäftsjahr 2013 hat es keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen gegeben, die das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich beeinflusst haben.

# 3. FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.



## F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES

 FESTSTELLUNGEN ZUM ERHALT DES STIFTUNGSVERMÖGENS UND SATZUNGSGEMÄßER VERWENDUNG DER STIFTUNGSMITTEL

Nach Art. 6 Abs. 2 des BayStG ist das Stiftungsvermögen bzw. das Grundstockvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zum Beginn des Geschäftsjahres betrug das Grundstockvermögen ausweislich des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2012 der Stiftung EUR 100.000,00. Am Abschlussstichtag besteht es in gleicher Höhe.

Die Rücklage für Kapitalerhaltung wurde in 2013 für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von EUR 5.911,19 dotiert.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStG dürfen Erträge des Stiftungsvermögens und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen nur zur Verwendung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Die Stiftung hat im Berichtsjahr Mittel in Höhe von EUR 43.001,21 (Vorjahr EUR 31.654,60) für Projekte verwendet. Die Aufwendungen betreffen die Finanzierung der Forschung von afrikanischen Wissenschaftlern, der IRE|BS International Real Estate Business School und Partneruniversitäten sowie die Teilnahme an Konferenzen.

Nach dem Ergebnis unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung hat die Stiftung im Berichtsjahr Mittel nur für Projekte verwendet, die im Einklang mit der verfassungsmäßigen Zweckverwirklichung stehen.

ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS (BERICHT NACH ART. 16 ABS. 1 SATZ 4 BAYSTG)

Die IRE|BS leistete im Berichtsjahr Zuwendungen im Rahmen von Reisestipendien für Forschungsaufenthalte afrikanischer Wissenschaftler an der IRE|BS International Real Estate Business School und an Partnerhochschulen der Universität Regensburg sowie



zum Besuch von Konferenzen des Netzwerkes der IRES International Real Estate Society.

Des Weiteren übernahm die Stiftung im Geschäftsjahr 2012

- den Aufbau und die Unterhaltung eines African Real Estate Research Center an der IRE|BS International Real Estate Business School
- die Finanzierung von Lehr- und Forschungsaufenthalten von Wissenschaftlern der IRE|BS International Real Estate Business School an afrikanischen Universitäten
- die Unterstützung des Aufbaus von Real Estate Departements an afrikanischen Universitäten
- Die Organisation und Finanzierung von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln zur Verwendung an Real Estate Departements afrikanischer Universitäten,
- die Leistung eines Finanzierungsbeitrags für das Büro der AfRES African Real Estate Society
- die Vergabe eines IRE|BS Best Paper Award für African Real Estate Research sowie
- die Unterstützung der Annual Conference der AfRES African Real Estate Society.

# G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage I bis III beigefügten Jahresabschluss der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 16 Abs. 3 des BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 des BayStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

**IBFS** 

11

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Offenbach am Main, den 8. September 2014

BADER • FÖRSTER • SCHUBERT GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

> gez. Friedrich W. Stöhr Wirtschaftsprüfer

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Offenbach am Main, den 8. September 2014

BADER • FÖRSTER • SCHUBERT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



ANLAGEN

# BILANZ

# ZUM 31. DEZEMBER 2013

# IRE|BS FOUNDATION FOR AFRICAN REAL ESTATE RESEARCH

AKTIVA							<b>PASSIVA</b>
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Finanzanlagen Wertpapiere des Anlagenvermögens - davon Stiftungsvermögen im Sinne des Artikel 6 des bayerischen Stiftungsgesetzes EUR 100.000,00 (Vorjahr EUR 100.000,00)		101.287,89	101.287,89	<ul><li>I. Grundstockvermögen</li><li>II. Rücklage für Kapitalerhaltung</li><li>III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</li><li>IV. Jahresfehlbetrag</li></ul>	100.000,00 5.911,19 52.223,90 10.621,59	147.513,50	100.000,00 0,00 26.973,41 -25.250,49
				B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				sonstige Rückstellungen		2.103,65	2.055,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		49.359,74	52.991,01	C. Verbindlichkeiten	4,		
		*		<ol> <li>Verbindlichkeiten für satzungsmäßige Leistungen</li> <li>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem</li> </ol>	1.045,18		0,00
				Jahr EUR 1.045,18 (EUR 0,00)  2. sonstige Verbindlichkeiten	-14,70	1.030,48	0,00
	*						
		150.647,63	154.278,90			150.647,63	154.278,90

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2013 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013

IRE|BS FOUNDATION FOR AFRICAN REAL ESTATE RESEARCH

•	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Ideeller Bereich			
Spenden		43.045,00	62.098,31
Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) Sozialabgaben	3.201,00 1.035,85	4.236,85	3.841,20 1.257,28
sonstige Kosten		6.134,22	261,34
Öffentlichkeitsarbeit / Werbung		904,98	1.943,25
Ergebnis Ideeller Bereich		31.768,95	54.795,24
1.1 Projekte (Ideeller Bereich)			
Aufb. Afrik. Immobilien Forschung a.d. IRE BS		-350,25	-100,00
Finanzierung Forschung afrik. Forscher IRE BS oder Partneruniversitäten		-14.563,45	-21.020,76
Teilnahme an Konferenzen		-10.781,68	-10.141,95
Seminar Universität Regensburg		-5.230,30	0,00
Aufbau AfRES Büro		-106,00	0,00
Unterstützung AfRES Büro		-10.946,03	0,00
Best Paper Award		-1.023,50	0,00
Ergebnis Projekte		-43.001,21	-31.262,71
2. Vermögensverwaltung			
Einnahmen		1.139,73	2.340,52
Ausgaben		362,09	65,86
Kosten Wertpapierverwaltung		166,97	164,81
Ergebnis Vermögensverwaltung		610,67	2.109,85
3. Jahresüberschuss		-10.621,59	25.642,38

#### ANHANG

#### **ALLGEMEINE ANGABEN**

### Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Stiftung wird gemäß den Ausführungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) in Form eines an das deutsche Handelsrecht angelehnten Jahresabschluss aufgestellt.

Die für Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden grundsätzlich übernommen, jedoch wurden Posten hinzugefügt bzw. eine weitere Untergliederung vorgenommen, um den rechnungslegungsrelevanten Anforderungen des Stiftungs- oder Steuerrechts besser gerecht zu werden.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde im Geschäftsjahr 2012 angewendet.

### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten von TEUR 101 bewertet. Soweit erforderlich werden entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen Abschreibungen auf den niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert vorgenommen, soweit von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Der Kassenbestand in Auslandswährung wurde zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

### Grundlagen der Währungsumrechnung

Im vorliegenden Jahresabschluss sind die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Erträge und Aufwendungen aufgrund von Kursänderungen sind ergebniswirksam berücksichtigt.

#### ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

#### Anlagevermögen

#### Finanzanlagen

Kauf von 1.775 Stück Deka-Stiftungen Balance Inhaber-Anteilen am 14.06.2010 zu einem Stückpreis von EUR 57,06.

Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibung		Buchwerte	
24.03.2010 TEUR	Zu / Abgang TEUR	31.12.2012 TEUR	31.12.2012 TEUR	31.12.2011 TEUR	31.12.2012 TEUR	31.12.2011 TEUR
101	0	101	0	0	101	101

Zum 31. Dezember 2012 betrug der beizulegende Zeitwert dieser Wertpapiere TEUR 98 bzw. EUR 55,22 pro Stück (Vorjahr TEUR 97 bzw. EUR 54,41 pro Stück).

#### Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2012 TEUR	Restlaufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
sonstige Vermögensgegenstände	0	0

Das Stiftungskapital von TEUR 100 entspricht dem Grundstockvermögen.

Das Grundstockvermögen ist in voller Höhe durch liquide Mittel und Wertpapiere des Anlagevermögens gedeckt.

#### Verbindlichkeiten

## Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2012 TEUR	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahr
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0
Verbindlichkeiten f. satzungsgemä- ße Leistungen		0	0
sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### Spenden

Der Spendeneingang wird bei Zugang auf dem Bankkonto verbucht.

# Kosten der Verwaltung

Die Kosten der Verwaltung betreffen die Personalkosten für eine Teilzeitmitarbeiterin, Gehaltszahlung EUR 3.841,20, Beiträge Sozialversicherung EUR 1.202,28 und Berufsgenossenschaft EUR 55,00 sowie Kontogebühren, Guthabenzinsen, Kursdifferenz, Steuerberatung und Büromaterial.

# Öffentlichkeitsarbeit / Werbung

Kosten der Internetpräsens, Bücher und Visitenkarten.

#### **Projekte**

Aufbau der afrikanischen Immobilienforschung an der IREBS, Umfrage Äthiopien.

Übernahme der Studiengebühren für das Semester 2012/2013 für Frank Nyianda, Jackson Niyokwizigira, Solomon Alinaitwe, Elina David. Herr Dr. Moses Kusiluka wurde bei der Veröffentlichung seiner Dissertation und durch Übernahme von Reisekosten für die Äthiopienstudie unterstützt. Übernahme der Reisekosten und Konferenzgebühren zur Teilnahme an Konferenzen in Afrika, Europa und Amerika Büroausstattung für den Aufbau des AfRES Büro. Preisgeld für den Best Paper Award der jährlich von der IREBS gestiftet wird.

### Vermögensverwaltung

Erträge und Steuern aus der Anlage in Deka-Stiftungen Balance-Anteilen.

SONSTIGE ANGABEN

#### Personalstand

Im Geschäftsjahr war eine Mitarbeiterin in Teilzeit, 30 Stunden / Monat, beschäftigt.

## Stiftungsvorstand

Dr. Steen Rothenberger, Geschäftsführer ROTHENBERGER 4xS GmbH, Vorsitzender Sebastiano Ferrante, Geschäftsführer Pramerica Real Estate International AG, stellvertretender Vorsitzender.

## Stiftungsrat

Prof. Dr. Karl-Werner Schulte, Geschäftsführer Schulte Management GmbH, Vorsitzender

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Chair of Private Real Estate Law, IREBS International Real Estate Business School, stellvertretender Vorsitzender

Sven-Marten Schulte, Partner Schulte Management GmbH

Bertin Eichler, Member of the Board IG Metall, Chairman of BGAG-Stiftung

Walter Hesselbach

Dr. Moses Kusiluka, Representative of AfRES African Real Estate Society, Managing Partner URES Ltd. (Tanzania)

Christoph Kahl, Managing Partner JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Frank Dupuis, Managing Partner Dupuis GmbH & Co. Asset-Management KG

Michael Ullmann, Managing Director Betterterms GmbH

Geisenheim, 3. September 2014

Dr. Steen Rothenberger, Vorstand

Sebastiano Ferrante, Vorstand

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2013 IRE| BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg

Buchwert	31.12.2012	200	101.287,89	101.287,89
Buchwert	31.12.2013		101.287,89	101.287,89
Abschreibungen Zuschreibungen-	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013		00'0	0,00
kumulierte Abschrei-	bungen 31.12.2013 EHP		00'0	0,00
Umbuchung	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 FIIR		00'0	00'0
Zugänge Abgänge-	vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 FIIR		00'0	0,00
Anschaffungs-, Herstellungs-	kosten 01.01.2013 FIIR		101.287,89	101.287,89
		A. Anlagevermögen	Finanzanlagen Deka-Stiffung Balance	Summe Anlagevermögen

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 16 Abs. 3 des BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 des BayStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.<sup>1</sup>

Offenbach am Main, den 8. September 2014

BADER • FÖRSTER • SCHUBERT GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

WARTSCHAFTSPRÜFUNGSPRÜ

Friedrich W. Stöhr Wirtschaftsprüfer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

# Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber drückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

#### (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftlsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

### (3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
   c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
- unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

